

Zuschlags- und Wertungskriterien (Bewertungsverfahren)

I. Gewichtung der Zuschlagskriterien (Wertungsmatrix)

Nr.	Zuschlagskriterien (Unterkriterien)	Gewichtung (in %)
1	Wertungspreis	50 %
2	Erfahrungen der vorgesehenen Objektleitung	15 %
3	Personal- und Vertretungskonzept	35 %

II. Methode zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt nach Maßgabe von § 58 Abs. 2 VgV i.V.m. § 127 Abs. 1 GWB nach dem besten Preis- / Leistungsverhältnis. Neben dem Preis werden vom Auftraggeber auch leistungsbezogene Kriterien bewertet.

Für die Wertung werden

- der anhand der im Preisblatt angegebenen Preise errechnete Wertungspreis sowie
- die in den leistungsbezogenen Zuschlagskriterien erzielten Wertungspunkte

herangezogen. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl ist das wirtschaftlichste und erhält den Zuschlag.

III. Wertungspreis

Für die Bewertung des Wertungspreises werden ausschließlich wertungsfähige Angebote herangezogen. Wertungsfähig ist ein Angebot, das den formalen und zwingenden inhaltlichen Anforderungen vollständig entspricht.

Zur Ermittlung des Wertungspreises wird der in Feld D15 des Preisblatts berechnete Wert herangezogen.

Der Wertungspreis des Bieters mit dem niedrigsten Wertungspreis erhält die bei diesem Kriterium maximal erreichbare Punktzahl (10 Punkte). Angebote, deren Wertungspreis den niedrigsten Wertungspreis um 100 % oder mehr übersteigt, erhalten 0 Punkte. Negative Punktzahlen werden nicht gegeben.

Angebote, deren AVP innerhalb der vorgenannten Spanne liegen, werden im Wege einer linearen Interpolation bewertet.

Die für den Angebotsvergleichspreis ermittelte Punktezahl wird mit der vorgesehenen Gewichtung (50%) multipliziert.

IV. Bewertung der leistungsbezogenen Kriterien

1. Bewertung „Erfahrungen der vorgesehenen Objektleitung“

Die Bewertung der Erfahrungen der vorgesehenen Objektleitung erfolgt auf Grundlage der für diese benannten Referenzaufträge im Hinblick auf die Dauer der einschlägigen Erfahrungen. Für die Objektleitung können dabei maximal 10 Punkte erreicht werden. In die Wertung fließen dabei ausschließlich Referenzen ein, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Berücksichtigt werden nur Referenzaufträge aus den letzten fünf Jahren, bei denen die benannte Person die Leitung des Pforten- und Sicherheitsdienstes bei der Erbringung von vergleichbaren Sicherheitsdienstleistungen in einem Gebäude mit regelmäßigem Publikumsverkehr (mindestens während der üblichen Geschäftszeiten) inne hatte. **Die Referenzaufträge der letzten fünf Jahre können Erfahrungen von mehr als fünf Jahren belegen. Berücksichtigt werden Referenzzeiträume bis 31.08.2026.**
- **Die Referenzaufträge können, müssen aber nicht mit den Referenzen zum Nachweis der allgemeinen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens übereinstimmen.**
- **Es kann Erfahrung nachgewiesen werden, die die Objektleitung bei anderen Arbeitgebern erlangt hat.**

Anhand der aufgeführten Referenzen wird die Dauer der einschlägigen Erfahrungen errechnet und wie folgt bepunktet (Ausführungszeiträume aus gleichzeitig laufenden Aufträgen werden nicht addiert):

- 0 Punkte: Die benannte Objektleitung kann anhand der Referenzaufträge keine einschlägigen Erfahrungen bzw. einschlägige Erfahrungen von weniger als einem Jahr nachweisen (Ausschluss).
- 2 Punkte: Die benannte Objektleitung kann anhand der Referenzaufträge einschlägige Erfahrungen von bis zu zwei Jahren aufweisen.
- 4 Punkte: Die benannte Objektleitung kann anhand der Referenzaufträge einschlägige Erfahrungen von mehr als zwei bis zu drei Jahren aufweisen.
- 6 Punkte: Die benannte Objektleitung kann anhand der Referenzaufträge einschlägige Erfahrungen von mehr als drei Jahren bis zu vier Jahren aufweisen.
- 8 Punkte: Die benannte Objektleitung kann anhand der Referenzaufträge einschlägige Erfahrungen von mehr als vier Jahren bis zu fünf Jahren aufweisen.
- 10 Punkte: Die benannte Objektleitung kann anhand der Referenzaufträge einschlägige Erfahrungen von mehr als fünf Jahren aufweisen.

Die für die Objektleitung ermittelte Punktzahl wird mit der Gewichtung (15 %) multipliziert.

2. Bewertung „Personal- und Vertretungskonzept“

Anhand des vom Bieter mit dem Angebot vorzulegenden Konzepts bewertet der Auftraggeber, ob und in welchem Maß eine fach- und anforderungsgerechte Leistungserbringung zu erwarten ist. Bei der Bewertung sind neben der Vollständigkeit der geforderten Angaben insbesondere auch die Plausibilität, die Strukturiertheit, die fachliche Vertretbarkeit sowie die Detaillierung der Angaben von Bedeutung. Der Auftraggeber nimmt – unter Ausübung seines Beurteilungsspielraumes – eine Gesamtbetrachtung der vom Bieter vorgenommenen Angaben und Aussagen vor.

Im Einzelnen werden die Punkte wie folgt vergeben:

- 0 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht nicht den Vorgaben und Erwartungen. Das Konzept wird mit 0 Punkten bewertet, wenn eine fach- und anforderungsrechte Leistungserbringung nicht zu erwarten ist. Hiervon ist auszugehen, wenn die Aussagen ungenügend sind, weil sie zu allgemein gehalten und ohne konkreten Projektbezug sind bzw. deutliche Lücken und/oder Ungereimtheiten aufweisen bzw. mangels Informationsgehalt erhebliche Schwächen bei der Leistung

erwarten lassen oder erheblich schlechter als in anderen Angeboten sind bzw. in der Gesamtbetrachtung wesentliche Mängel aufweisen.

- 2 Punkt: Das Konzept des Bieters entspricht lediglich mit großen Einschränkungen den Vorgaben und Erwartungen. Das Konzept wird mit 2 Punkten bewertet, wenn eine mangelhafte Leistungserbringung zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn die Aussagen zwar zum Teil plausibel sind und Projektbezug haben, aber Lücken und/oder Ungereimtheiten aufweisen bzw. Schwächen bei der Leistung erwarten lassen oder merklich schlechter als in anderen Angeboten sind bzw. in der Gesamtbetrachtung mittlere bis größere Mängel aufweisen.
- 4 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht mit kleineren Einschränkungen den Vorgaben und Erwartungen. Das Konzept wird mit 4 Punkten bewertet, wenn eine fach- und anforderungsrechte Leistungserbringung mit kleineren Einschränkungen zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn das Konzept strukturierte und nachvollziehbare projektspezifisch angemessene Aussagen enthält, die eine (auch im Vergleich zu anderen Angeboten) ausreichende Leistungserbringung erwarten lassen, in der Gesamtbetrachtung aber kleine Mängel aufweist.
- 6 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht den Vorgaben und Erwartungen. Das Konzept wird mit 6 Punkten bewertet, wenn eine fach- und anforderungsrechte Leistungserbringung zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn das Konzept strukturierte und nachvollziehbare projektspezifisch angemessene Aussagen enthält, die eine (auch im Vergleich zu anderen Angeboten) befriedigende Leistungserbringung erwarten lassen.
- 8 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht in besonderem Maße den Vorgaben und Erwartungen. Das Konzept wird mit 8 Punkten bewertet, wenn eine fach- und anforderungsrechte Leistungserbringung in besonderem Maße zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn das Konzept gut strukturierte und überzeugende sowie projektspezifische und konkrete Aussagen und überdurchschnittliche Ausführungen enthält, die eine (auch im Vergleich zu anderen Angeboten) gute Leistung erwarten lassen.
- 10 Punkte: Das Konzept des Bieters entspricht in herausragender Weise den Vorgaben und Erwartungen. Das Konzept wird mit 10 Punkten bewertet, wenn eine fach- und anforderungsrechte Leistungserbringung in besonderer Weise zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn das Konzept sehr gut strukturierte und überzeugende sowie projektspezifisch herausragende Aussagen und weit überdurchschnittliche Ausführungen enthält, die eine (auch im Vergleich zu anderen Angeboten) sehr gute Leistung erwarten lassen.

Die erreichte Punktzahl wird mit der Gewichtung (35 %) multipliziert und geht so in die Gesamtwertung ein.